



Wildau, 07.05.2013

Einladung zur Mitgliederversammlung am 30.05.2013

Sehr geehrtes Mitglied,

am 30. Mai 2013 um 19:00 Uhr findet im Volkshaus Wildau in der Karl-Marx-Straße 36 unsere Mitgliederversammlung statt, zu der Sie herzlich eingeladen sind.

Sollten Sie an diesem Tag nicht teilnehmen können, machen Sie bitte vom Ausstellen der Vollmacht Gebrauch. Wenn Sie kein weiteres Mitglied kennen, wenden Sie sich bitte an den Vorstand unter vorstand@gegenlaerm.org, wir werden Ihnen ein Mitglied zur Stimmenübertragung benennen.

Die Tagesordnung, Wahl- und Geschäftsordnung entnehmen Sie bitte dem Anhang. Weitere ergänzende Anträge oder Anregungen bitten wir fristgerecht bis zum 24. Mai 2013 beim Vorstand einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Krüger
Vorsitzender GegenLärm e. V.


Djan Henow
stellv. Vorsitzender GegenLärm e.V.

Vollmacht zur Übertragung der Stimme (für den 30.05.2013)

Gemäß §6 (6) unserer Satzung kann jedes Mitglied seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Pro Mitglied dürfen zwei weitere durch Bevollmächtigung vertreten werden. Falls Sie dies wünschen, füllen Sie bitte die Vollmacht aus, unterschreiben und geben die Vollmacht dem Bevollmächtigten mit.

Hiermit übertrage ich meine Stimme auf das Vereinsmitglied:

Bevollmächtigter: Name, Vorname

Vollmachtgeber: Name, Vorname Unterschrift



Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Wünscht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung, dann ist dem zu entsprechen.
4. Rederecht haben in der Mitgliederversammlung alle ordentlichen und die rechenschaftspflichtigen Mitglieder. Gästen kann das Wort erteilt werden. Die Redezeit beträgt in der Diskussion fünf Minuten, in der Antrags- und Personaldebatte drei Minuten.
5. Initiativanträge sind schriftlich bei der Antragskommission einzureichen. Die Abgabefrist hierfür wird von der Versammlungsleitung bekanntgegeben. Initiativanträge müssen von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben sein.
6. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann ein Mitglied für den Antrag und ein Mitglied dagegen sprechen; dann kommt der Geschäftsordnungsantrag sofort zur Abstimmung. Die Redezeit beträgt drei Minuten.
7. Antragsteller und Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn die Leitung zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung der Leitung ist dem Redner das Wort zu entziehen.
8. Die Versammlungsleitung führt die Rednerliste und erteilt das Wort zur Diskussion.
9. Versammlungsleitung und Berichterstatter/innen haben das Recht, außerhalb der Redeliste Erklärungen abzugeben.
10. Berichterstatter/innen steht ein Schlusswort zu.



Wahlordnung zur Mitgliederversammlung

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind wahlberechtigt. Jedes Mitglied kann für eine Funktion kandidieren und gewählt werden. Die Bereitschaft zur Kandidatur ist durch das Mitglied auf der Wahlversammlung zu erklären.
2. Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet. Zur Durchführung des Wahlaktes kann sie Helferinnen und Helfer benennen.
3. Für jede Funktion wird ein eigener Wahlgang durchgeführt. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wird für jeden Wahlgang beginnend mit dem Vorsitzenden des Vorstandes gesondert beschlossen. Vorschlagsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
4. Die Erstellung der Kandidatenliste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben in der Personaldebatte das Recht, zu ihrer Person Stellung zu nehmen.
5. Die Wahlversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmungen betreffend den Geschäfts-, den Kassen- und den Revisionsbericht erfolgen per Akklamation.
7. Die Wahlen zum Vorstand und der Revisionskommission erfolgt per Akklamation durch Listenwahl.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
9. Das Wahlergebnis wird von der Leiterin / dem Leiter der Wahlkommission bekanntgegeben.
10. Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll angefertigt.



Mitgliederversammlung GegenLärm e.V. (Wahlversammlung 2013)

am 30.05.2013 um 19:00 Uhr
im Großen Saal, Volkshaus Wildau, Karl-Marx-Str. 36 in 15745 Wildau
Eingeladen sind alle Vereinsmitglieder.

Tagesordnung

- Top 1 **Eröffnung und Begrüßung**
- Top 2 **Konstituierung**
a) Wahl der Versammlungsleitung und Protokollführung
b) Beschlussfassung über Tagesordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung
c) Bestätigung der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission
d) Bestätigung der Antragsberatungskommission
- Top 3 **Bericht der Mandatsprüfungskommission**
- Beschlussfassung über die gültigen Mandate
- Top 4 **Berichte des Vorstandes und der Kommissionen und Aussprache darüber**
a) Jahresbericht des Vorstandes
b) Kassenbericht des Vorstandes
c) Bericht der Revisionskommission
d) Aussprache zu den Berichten
- Top 5 **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes**
- Top 6 **Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission**
a) Vorschlag der Mitglieder des Vorstandes
b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (einzeln nach Funktionen)
c) Vorschlag der Mitglieder der Revisionskommission
d) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission
- Top 7 **Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge**
- Top 7.1 **Antrag auf Satzungsänderung**
 - §6 „Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung“
 - §7 „Anzahl der Mitglieder im Vorstand“
 - §10 „Auflösung und Satzungsänderung des Vereins“
- Top 8 **Ausblick des Vorstandes**
- Top 9 **Schlusswort**



Benennung der Mitglieder der Kommissionen

Antragsberatungskommission:	Herr Gabriel Herr Krüger Herr Nätebusch
Mandatsprüfungskommission: (Einlasskontrolle)	Frau Allritz Frau Damm Herr Gabriel Frau Körnicke Frau Schwarz
Wahlkommission:	Frau Fischer Herr Schwarz Herr Henow
Revisionskommission: (Kassenprüfung)	Frau Sperling Frau Schulz

Anträge

Gemäß Satzung § 6 Abs. 2 können alle Mitglieder Anträge zur Tagesordnung einbringen. Im Sinne der Transparenz bitten wir darum dies so schnell wie möglich zu tun, da alle Mitglieder die Möglichkeit erhalten sollen, darüber informiert zu werden. Daher können über Anträge, die uns nach dem 24. Januar erreichen, lediglich beraten, aber nicht abgestimmt werden.

Vollmacht

Falls Sie verhindert sein sollten, weisen wir auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 6 Abs. 6 hin:

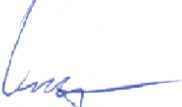
(6) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Pro Mitglied dürfen zwei weitere durch Bevollmächtigung vertreten werden. Juristische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. deren Bevollmächtigte vertreten werden.


Das Formular für die Vollmacht ist als Anhang enthalten. Die unterschriebene Vollmacht muss bei Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.

Einlass

Bitte berücksichtigen Sie, dass bei der Wahlversammlung die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder erfasst werden muss. Um dies sicher zu stellen und eventuelle Vollmachten zu kontrollieren kann es zu Verzögerungen kommen. Bitte erscheinen Sie rechtzeitig.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Krüger
Vorsitzender


Djan Henow
stellv. Vorsitzender

Antrag auf Änderung der Satzung des Vereins Gegenlärm e.V.

Antragsteller: Djan Henow, Brahmsstraße 17, 15745 Wildau

Antragsgegenstand: Vereinssatzung des Vereins „Gegenlärm e.V.“ in der Fassung vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 15.05.2012

§7 Vorstand

...

(1) Anzahl

...

Der Antragsteller bittet, auf der nächsten Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

...

(3) Gemäß § 26 BGB sind 4 mindestens 3 Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Jeweils 2 vertreten den Verein gemeinsam.

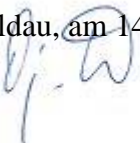
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 32 seiner Mitglieder anwesend sind.

...

Zur Begründung:

Die Suche nach einem 4. Mitglied war nach dem Ausscheiden von Frau Ziegelmann erfolglos.

Wildau, am 14.05.2013



Antrag auf Änderung der Satzung des Vereins „Gegenlärm e.V. „

Antragsteller: Kai Krüger, Uhlandstraße 28, 15745 Wildau

Antragsgegenstand: Vereinssatzung des Vereins „Gegenlärm e.V. „ in der Fassung vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 15.05.2012

§10 Satzungsänderung und Auflösung der Verein

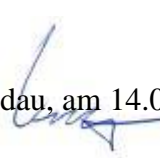
...
(1)
...

Der Antragsteller bittet, auf der nächsten Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung zu beschließen:

(1) Über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/42/3 der anwesenden Stimmen. ~~Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen zulässig.~~

Zur Begründung:

Wildau, am 14.05.2013



Antrag auf Änderung der Satzung des Vereins Gegenlärm e.V.

Antragsteller: Peter Lindner, Brahmsstraße 7, 15745 Wildau

Antragsgegenstand: Vereinssatzung des Vereins „Gegenlärm e.V.“, in der Fassung vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 15.05.2012

§6 Mitgliederversammlung

...

(4) Beschlussfähigkeit

...

Der Antragsteller bittet, auf der nächsten Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§6 Mitgliederversammlung

....

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und ~~an~~ ihr mindestens 50% der Mitglieder teilnehmen oder durch Vollmacht vertreten sind die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder sowie der übertragenen Stimmrechte festgestellt worden ist. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ~~Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.~~

~~(6) Jedes Mitglied, egal ob natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme, die es auch kann seine Stimme~~ durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen kann.

...

Zur Begründung:

Die bisherige Regelung einer 50%-igen Anwesenheit der stimmberechtigten bzw. durch Stimmübertragung teilnehmenden Mitglieder ist in der Praxis nicht zu erreichen und führt regelmäßig zur Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung.

Peter Lindner

Wildau, am 06.02.2013